

AfD - Fraktion im Kreistag Bautzen  
Herrn Torsten Mittasch  
Klosterstr. 4  
01917 Kamenz

LANDRATSAMT BAUTZEN  
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

DER LANDRAT

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9  
02625 Bautzen  
Telefon: 03591 5251-80001  
Fax: 03591 5250-80001  
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
Datum: 12.04.2021

## Ihre Anfrage zur Corona-Schutzverordnung und Maskenpflicht

Sehr geehrter Herr Kreisrat Mittasch,

vielen Dank für Ihre per Email vom 03.04.2021 übermittelten Fragen verbunden mit Ihrer Anfrage in der Sitzung des Kreistages, welche wir nachfolgend beantworten:

- 1. Können durch das amtlich angeordnete Benutzen einer Maske (Mund-Nase-Bedeckung / medizinische,- FFP 2) schädliche Nebenwirkungen / Gesundheitsrisiken für die Bürger im Landkreis entstehen? (Unwohlsein, Atemnot, Schwindelgefühl, mangelnde körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, sinkende körpereigene Immunabwehr, Befall durch Viren/Bakterien bei durch Atemluft durchfeuchtete und verschmutzten Masken usw.) Insbesondere ist der gleichzeitig unter der Maske niedrigere Sauerstoffgehalt, der höhere Kohlendioxidgehalt und der erhöhte Atemwiderstand zu berücksichtigen. Bitte berücksichtigen sie bei der Fragebeantwortung auch Kinder in der Entwicklungsphase und Menschen mit Atemwegserkrankungen wie z.B. Asthma und Allergien. Bitte nehmen Sie auch Bezug auf die oben genannten Untersuchungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) und des Umweltbundesamtes.**

Laut Robert-Koch-Institut sind beim Tragen von FFP2-Masken gesundheitliche Auswirkungen bei älteren und vorerkrankten Menschen aufgrund fehlender Daten nicht auszuschließen.

Beim korrekten Einsatz von FFP2-Masken besteht ein erhöhter Atemwiderstand, der die Atmung erschwert. Deswegen sollte vor dem Tragen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeboten werden, um Risiken für den Anwender individuell medizinisch zu bewerten. Gemäß den Vorgaben des Arbeitsschutzes ist die durchgehende Tragedauer von FFP2-Masken bei gesunden Menschen begrenzt (siehe Herstellerinformationen, in der Regel 75 Minuten mit folgender 30-minütiger Pause). Bei der Anwendung von FFP2-Masken durch Laien als „medizinische Maske“ muss

sichergestellt sein, dass A) die Medizin- und Pflegebereiche prioritär mit FFP2-Masken versorgt werden, B) die individuelle gesundheitliche Eignung sichergestellt ist und C) der Dichtsitz und die korrekte Handhabung gewährleistet ist. Beim Einsatz von FFP2-Masken bei Personen mit z.B. eingeschränkter Lungenfunktion oder älteren Personen sind negative gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen. Das Tragen von FFP2-Masken durch Personen, die einer Risikogruppe angehören, sollte möglichst ärztlich begleitet werden, um einen korrekten Dichtsitz zu gewährleisten.

**2. Im Klassenzimmern der Schulen werden 2000ppm CO<sub>2</sub> (0,2 Vol.-%) lt. "Gesundheitliche Bewertung von Kohlendioxid in der Innenraumluft" der veröffentlichten Untersuchung durch das Umweltbundesamt (Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2008 · 51:1358–1369DOI 10.1007/s00103-008-0707-2) für "Hygienisch inakzeptabel" angesehen. Unter der Maske werden 2-4 Vol.-% CO<sub>2</sub> gemessen. Dies ist das 20 -40 fache des „Hygienisch Inakzeptablen“. Dieser wird um 1000 – 2000% überschritten. Bitte nehmen sie dazu Stellung.**

Das von Ihnen zitierte Papier bezieht sich auf die Konzentration in Räumen und unter anderem auf rasche Anstiege der CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Raumluft als typische Folge der Anwesenheit vieler Personen in relativ kleinen Räumen bei geringem Luftwechsel. Diesem wird durch kleinere Gruppen (Wechselmodell und Lüftungen) entgegengewirkt.

**3. Können die geforderten medizinischen / FFP 2 - Masken zuverlässig einen Virenbefall und deren Ausbreitung verhindern?**

Die FFP2-Maske bietet im Vergleich zur einfacheren OP-Maske bei korrekter Verwendung sowohl einen Eigen- als auch einen Fremdschutz. Das ist aber erst wirklich wirksam, wenn der Mund-Nasen-Schutz in Kombination mit den anderen Maßnahmen genutzt wird. Dazu gehört besonders, Abstand zu anderen Personen zu halten.

**4. Ist eine Maschenweite / Filterpore der vorhin genannten Masken von ca. 0,0006 mm ausreichen um den Virus mit einer Größe von ca. 0,000060 bis 0,00014 mm zuverlässig zu binden und ein durchdringen zu verhindern? Was geschieht mit den aus der Umgebungsluft aufgenommenen Viren / Bakterien, die in der Maske gebunden sind?**

Eine häufige Fehlannahme ist, dass respiratorische Viren als „nackte“ Viruspartikel mit einem Durchmesser von z.B. 100nm übertragen werden. In der Realität sind respiratorische Krankheitserreger bei der Übertragung von Mensch zu Mensch immer in Atemwegsekret eingebettet. Um die Übertragungsmechanismen zu verstehen, muss man sich mit dem Verhalten von Atemwegsekret-Tröpfchen, mit dem Verhalten der Erreger innerhalb des Sekrets und mit den klinischen Auswirkungen der Exposition beschäftigen. Hier setzt das Tragen von Masken - von Alltagsmasken bis FFP2-Masken - an.

**5. Ist durch eine Leckage der Masken von ca. 8% (bei Bartträgern höher) eine sichere Ausbreitung / Aufnahme des Virus zu verhindern?**

Durch den Bart sitzt die Maske nicht mehr dicht am Gesicht. Es entstehen Lücken. Durch diese Lücken kann die Luft mehr oder weniger ungefiltert entweichen.

**6. Kann auch durch die Bindehaut / Schleimhaut des Auges das Virus aufgenommen werden?**

Die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit Sars-CoV-2 über die Augenoberfläche wird als gering eingeschätzt.

Grundsätzlich ist es denkbar, dass Viren, die über Aerosole den Tränenfilm von Gesunden erreichen, über die ableitenden Tränenwege Zugang zur Nasenschleimhaut und den Atemwegen erhalten und so eine Infektion respiratorischer Epithelien auslösen.

**7. Kann sich durch das Führen eines Kraftfahrzeuges mit Maske eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen? (z.B. Beschlagen von Brillengläsern, Unwohlsein, mangelnde körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, usw.)**

Diese Frage stellt sich insofern nicht, da es keine Pflicht zum Tragen einer Maske im Fahrzeug für den Fahrzeugführer gibt.

**8. Sollten sich nachträglich Schäden durch das amtlich angeordnete Benutzen einer Maske herausstellen, wer haftet dann für diese Entscheidung?**

Die Frage nach vermeintlichen Schadensersatzansprüchen bzw. möglichen Haftungsausschlüssen für vermeintliche Schadensersatzansprüche aufgrund der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt sich schon dem Grunde nach nicht, da es keine Nachweise gibt, dass eine sachgemäß getragene und regelmäßig gereinigte bzw. gewechselte Mund-Nasen-Bedeckung zu einer Gesundheitsgefährdung, geschweige denn zu einer Gesundheitsschädigung führen könnte.

**9. Wie erfolgreich waren die Maßnahmen die der Landkreis umsetzen mußte / sollte, um die Ausbreitung des Corona Virus einzudämmen / zu verhindern. Bitte stellen Sie die Erfolge aussagekräftig meßtechnisch dar.**

Eine messtechnische Auswertung können wir aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen nicht liefern. Richtig ist jedoch, dass eine reduzierte Mobilität und daraus folgende Reduzierung der Kontakte einen wesentlichen Einfluss auf die Arbeit des Gesundheitsamtes haben.

Es ist ein großer Unterschied, ob je Indexfall ohne Einschränkungen bis zu 70 Kontakte oder mit Einschränkungen etwa 5 Kontakte zu bearbeiten sind.


**10. Wie viel Verwarnungs- / Bußgeldverfahren wurden im Zusammenhang mit der Corona Schutzverordnung von Seiten des Landkreises durchgeführt? Wie hoch ist die Summe der Verwarnungs-, Buß-, und Ordnungsgelder?**

Im Jahr 2020 wurden (für Tattag 2020) in 1.730 Verfahren insgesamt 120.000,00 Euro an Geldbußen festgesetzt, für Tattage in 2021 bis Ende März in 942 Verfahren 71.000,00 Euro.

**11. Wie hoch sind bis jetzt die gesamten Ausgaben des Landkreises die in Verbindung mit der Corona-Schutzverordnung für den Steuerzahler entstanden sind? Welcher Gesamtbetrag (Bundes-, Landes-, Kreismittel) wurde umgesetzt. (Summe aller Aufwendungen)**

Eine Erfassung von Ausgaben und Aufwendungen, die direkt aus der bzw. den Corona-Schutzverordnungen abzuleiten sind, liegt nicht vor. Entsprechend den geltenden Buchungsbestimmungen des Freistaates Sachsen sind alle Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie entstanden sind, in den Produktbereichen 71-76 (besondere Schadensereignisse) nachzuweisen. Dabei wird auf die Kausalität zur Corona-Pandemie abgestellt, jedoch nicht auf den Zusammenhang zu einzelnen Verordnungen. Hinsichtlich der bislang aufgelaufenen Gesamtaufwendungen verweisen wir auf die Beantwortung der Anfragen von Herrn KR Lehmann (AFD) vom 11.01.2021, 09.02.2021 und 11.02.2021.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Harig  
Landrat